

(8) Die Zugehörigkeit des Ladegutes zu den Gutarten richtet sich nach der Nomenklatur der Gutarten\*

#### § 2

(1) Die Binnenreederei faßt die Anmeldungen zusammen und legt sie

- a) den zuständigen Organen der Räte der Kreise bzw. Städte und Bezirke,
- b) dem Zentralen Transportausschuß

vor.

(2) Die Binnenreederei übermittelt die Transportplanbescheide den Absendern bis spätestens 2 Tage vor Beginn des Quartals.

#### Zu 8 11 der Transportverordnung:

##### § 3

(1) Der Antrag auf Genehmigung zum Abwracken, Süllegen oder zur Verminderung der Transportraumkapazität ist bei der Direktion der Binnenschifffahrt — Schiffsinspektion — zu stellen.

(2) Dem Antrag sind ein Gutachten der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation sowie für Binnenschiffe der Registrierpaß, der Schiffsbrief und der Eichschein für im Seeschiffsregister eingetragene Binnenschiffe der Fahrerlaubnisschein, das Schiffszertifikat und der Schiffsmeßbrief beizufügen.

##### § 4

(1) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so ist der ablehnende Bescheid zu begründen.

(2) Gegen einen ablehnenden Bescheid ist die Beschwerde zulässig. Sie ist zu begründen und innerhalb von 2 Wochen nach Zugang bei der Direktion der Binnenschifffahrt — Schiffsinspektion — einzureichen.

(3) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so hat die Direktion der Binnenschifffahrt — Schiffsinspektion — diese dem Ministerium für Verkehrswesen zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

#### Zu 8 13 der Transportverordnung:

##### § 5

(1) über Schäden an Schilfen ist unverzüglich nach Feststellung der Tatbestand gemeinsam durch den Schiffsführer und den tatsächlichen oder vermuteten Schädiger oder seinen Beauftragten schriftlich aufzunehmen.

(2) Ist eine gemeinsame Tatbestandsaufnahme nicht möglich, so ist sie vom Schiffsführer oder vom Transportbeteiligten - nach Möglichkeit unter Hinzuziehung eines unbeteiligten Dritten — vorzunehmen. Dem Nichtbeteiligten ist sie unverzüglich bekanntzugeben.

##### § 6

(1) Die Tatbestandsaufnahme ist dreifach auszufertigen. Ausfertigungen erhalten:

- a) der Schiffsführer,
- b) der tatsächliche oder vermutete Schädiger,
- c) die Binnenreederei.

Einem gemäß 8 5 Abs. 2 hinzugezogenen Dritten ist auf Verlangen eine weitere Ausfertigung auszuhändigen.

(2) Die Tatbestandsaufnahme hat folgendes zu enthalten:

- a) Registriernummer des beschädigten Schiffes und Name des Eigners,
- b) Beschreibung aller erkennbaren Schäden und Mängel,

c) Anschrift des tatsächlichen oder vermuteten Schädigers,

d) Beschreibung der Schadensursache, des Schadensherganges und Bemerkungen zur Verantwortlichkeit des Schädigers,

e) Anschrift und Betriebszugehörigkeit etwaiger Zeugen,

f) Anschrift und Betriebszugehörigkeit hinzugezogener Dritter,

g) Ort und Datum der Tatbestandsaufnahme,

h) Unterschrift aller an der Tatbestandsaufnahme Beteiligten.

(3) Kann bei der Tatbestandsaufnahme keine Übereinstimmung in der Beurteilung der Schadensursache oder der Verantwortlichkeit erzielt werden, so sind die abweichenden Meinungen mit einer entsprechenden Begründung aufzunehmen.

(4) Die Tatbestandsaufnahme ist Beweisgrundlage für die erkennbaren Schäden und Mängel, sie schließt die spätere Geltendmachung weiterer Schäden und Mängel nicht aus.

##### § 7

(1) Bei der Beschädigung eines Schiffes wird eine Nutzungsentschädigung nach dem Kostenumfang der Reparatur (unterteilt nach Schadgruppen I bis VI) und der Größe des Schiffes gemäß Anlage 1 berechnet.

(2) Schließt der Schadensumfang eine Wiederherstellung aus, so ist von dem Ersatzpflichtigen neben der Werterstattung nach § 13 Abs. 2 der Transportverordnung eine Nutzungsentschädigung für das Schiff zu zahlen, deren Höhe von der Binnenreederei nachzuweisen ist.

(3) Ist der Ersatzpflichtige nur für einen Teil des Schadens verantwortlich, so ist die Nutzungsentschädigung entsprechend herabzusetzen.

(4) Die Binnenreederei hat dem Schädiger unverzüglich nach der Reparatur des beschädigten Schiffes die Kosten für die Instandsetzung und den Transport sowie die Nutzungsentschädigung in Rechnung zu stellen.

(5) Ist der Transportbeteiligte oder Umschlagsbetrieb bereit und in der Lage, durch ihn verursachte Schäden selbst zu beheben, so ist dies nach Zustimmung der Binnenreederei zulässig. Ergeben sich daraus Überschreitungen der Lade- oder Löschrift, so ist hierfür Schiffsliegogeld zu zahlen.

#### Zu 8 25 der Transportverordnung:

##### § 8

(1) Die Binnenreederei setzt zur Erfüllung ihrer Transportaufgaben folgenden Schiffsraum ein:

- Schiffsraum ohne Antrieb,
- Schiffsraum mit Hilfsantrieb,
- Schubprahme,
- Motorgüterschiffe,
- Schlepper und Schubboote.

Schubprahme im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind auch die besatzungslos bereitgestellten Schiffe.

(2) Das Vertragsangebot unterbreitet die Binnenreederei nach einem Muster gemäß Anlagen 2, 3 oder 4.

\* Veröffentlicht im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA)